

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 499/09 B

L 10 R 3223/07 (LSG Baden-Württemberg)
S 8 R 442/04 (SG Freiburg)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesverwaltungsamt,
Eupener Straße 125, 50933 Köln.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. Juni 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie den Richter G a s s e r
und die Richterin Dr. O p p e r m a n n
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 17. September 2009 wird als un-
zulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergericht-
lichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Das LSG Baden-Württemberg hat im Urteil vom 17.9.2009 einen Anspruch der Klägerin auf Altersrente für Frauen nach Vollendung des 60. Lebensjahres wegen Fehlens der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen - insbesondere mangels Vorliegens von mindestens zehn Jahren an Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit infolge des nicht anzuerkennenden Status als Vertriebene oder Spätaussiedlerin - verneint.
- 2 Die Klägerin macht mit ihrer beim BSG erhobenen Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem genannten Urteil die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, eine Abweichung von der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sowie einen Verfahrensmangel geltend.
- 3 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Beschwerdebegründung vom 25.11.2009 genügt nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Form, denn sie hat keinen der Zulassungsgründe gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG in der erforderlichen Weise dargelegt (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 1. Wer die Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung erstrebt, muss in der Beschwerdebegründung eine konkrete Rechtsfrage in klarer Formulierung bezeichnen und schlüssig darlegen, dass diese klärungsbedürftig, in dem angestrebten Revisionsverfahren klärungsfähig (entscheidungserheblich) sowie über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (*vgl/ BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 19; BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 5 RdNr 2 ff und Nr 9 RdNr 4, jeweils mwN*). Es muss aus der Beschwerdebegründung ersichtlich sein, dass sich die Antwort auf die Rechtsfrage nicht ohne Weiteres aus dem Gesetz oder der bisherigen Rechtsprechung ergibt; hierzu bedarf es der Auseinandersetzung mit den vorinstanzlichen Entscheidungen und sonstiger einschlägiger Rechtsprechung. Diese Anforderungen, die allerdings nicht überspannt werden dürfen, sind verfassungsrechtlich unbedenklich (*Bundesverfassungsgericht <BVerfG> - Kammer, SozR 4-1500 § 160a Nr 12 RdNr 3 f; Nr 16 RdNr 4 f*). Die Beschwerdebegründung der Klägerin wird den genannten Erfordernissen nicht gerecht.
- 5 a) Die Klägerin bezeichnet zunächst als grundsätzlich bedeutsam die Frage,
ob Vertriebene im Sinne des § 1 Abs 3 BVFG (Geltungsvertriebene) nur dann zum Personenkreis des § 1 FRG gehören, wenn sie mit ihrem vertriebenen Ehemann vor dem 1.1.1993 ausgereist bzw zurückgekehrt sind.
- 6 Sie macht zwar geltend, dass diese Frage in der Rechtsprechung des BSG und des BVerwG noch nicht geklärt und ihre höchstrichterliche Beantwortung nunmehr angezeigt sei. Es fehlen aber konkrete Ausführungen dazu, inwiefern die genannte Rechtsfrage in dem angestrebten Revisionsverfahren klärungsfähig (entscheidungserheblich) wäre. Die pauschale Behauptung,



"von dem Revisionsverfahren in dem vorliegenden Verfahren ist eine Klärung all dieser Fragen zu erwarten", genügt hierfür nicht. Denn die Klägerin hat selbst auf die Begründung des LSG-Urteils Bezug genommen und damit dessen Ausführungen auch insoweit zum Gegenstand ihres Vortrags gemacht, als das Berufungsgericht seine Entscheidung eigenständig tragend ebenso darauf gestützt hat, dass selbst bei Bejahung ihrer Vertriebeneneigenschaft als Ehegatte eines Umsiedlers entsprechend dem Urteil des BSG vom 17.10.2006 (*SozR 4-5050 § 15 Nr 3 RdNr 25 ff*) Versicherungszeiten gemäß §§ 15, 16 FRG zu ihren Gunsten nicht anerkannt werden könnten. Auf dieser Grundlage fehlen Darlegungen dazu, weshalb der Senat im Revisionsverfahren gleichwohl gehalten wäre, die aufgeworfene Frage zu beantworten.

- 7 b) Entsprechendes gilt für die in diesem Zusammenhang weiterhin formulierte Frage, ob gemäß § 100 Abs 1 BVFG das Kriegsfolgenbereinigungsgesetz auf die Klägerin Anwendung findet, obwohl sie bereits vor dem 1.1.1993 Vertriebene im Sinne des § 1 bis 3 BVFG (§ 1 Abs 3 BVFG) war und ihr Ehemann, von dem sie die Vertriebeneneigenschaft ableitet, ebenfalls vor dem 1.1.1993 die Vertriebeneneigenschaft eines Aussiedlers sowie eines Vertriebenen im Sinne des § 1 Abs 1 BVFG (Flüchtling) erworben hatte und sich noch im "Zustand der Vertreibung" befand,
- sofern man ihr überhaupt eine über den Einzelfall der Klägerin hinausgehende Bedeutung entnehmen kann.
- 8 c) Darüber hinaus benennt die Klägerin als Frage von rechtsgrundsätzlicher Bedeutung, ob Vorwegvertriebene im Sinne des § 1 Abs 2 Nr 1 bzw § 1 Abs 2 Nr 2 BVFG (Verfolgte des Nationalsozialismus), die zwischen dem Beginn ihrer Vertreibung durch Ausweisung, Umsiedlung oder Flucht und deren Ende durch Rückkehr in die Bundesrepublik Deutschland bzw in das Deutsche Reich in den Grenzen von 1937 zurückgelegten Beschäftigungs- und Beitragszeiten im Fremdretenrecht rentenbegründend geltend machen können oder nicht.
- 9 Sie führt in diesem Zusammenhang an, die Entscheidung des BSG vom 17.10.2006 (*SozR 4-5050 § 15 Nr 3*) habe zu einer Unsicherheit in der Anwendung des § 1 FRG geführt, die beseitigt werden müsse. Dies beziehe sich insbesondere auf den Personenkreis von Deutschen jüdischer Zugehörigkeit sowie von deutschen Volkszugehörigen, die von den Nationalsozialisten aus Deutschland vertrieben oder nach Deutschland vertrieben und sodann von den russischen Verbänden verschleppt worden seien, die gleichzeitig Heimkehrer seien und deshalb Ersatzzeiten nach § 250 SGB VI geltend machen könnten. Damit hat die Klägerin jedoch die Klärungsfähigkeit dieser Frage im Rahmen ihres Rechtsstreits nicht in nachvollziehbarer Weise verdeutlicht. Es bleibt völlig im Dunkeln, inwiefern die Klägerin zu dem bezeichneten Personenkreis gehört und weshalb die Anerkennung von Ersatzzeiten gemäß § 250 SGB VI dazu führen könnte, dass sie die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen einer Altersrente für Frauen erfüllt (dh insbesondere das Erfordernis von mehr als zehn Jahren Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit nach Vollendung des 40. Lebensjahres gemäß § 237a Abs 1 Nr 3 SGB VI).



- 10 d) Zudem erwähnt die Klägerin die Frage,
welche Wirkungen § 100 BVFG in den Fällen entfaltet, in denen Personen, die bereits vor dem 1.1.1993 einen Vertriebenenstatus und auch die Vertriebeneneigenschaft im Sinne des § 1 Abs 3 BVFG erworben haben, "im Wege der Aufnahme" eingereist sind.
- 11 Es kann dahinstehen, ob es sich hierbei überhaupt um eine Rechtsfrage im Sinne von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG handelt. Jedenfalls hat es die Klägerin versäumt, die Klärungsbedürftigkeit dieser Frage unter Berücksichtigung der bisherigen Rechtsprechung des BSG darzulegen, zumal sie selbst betont, schon aufgrund des Wortlauts der Norm dürfe diese gar nicht anders als in dem von ihr angenommenen Sinne interpretiert werden.
- 12 e) Schließlich hält die Klägerin im Gefolge der Entscheidung des BSG vom 17.10.2006 (*SozR 4-5050 § 15 Nr 3*) die Frage für rechtsgrundsätzlich bedeutsam,
wann eine Vertreibung als Vertreibungstatbestand beginnt und wann diese zu Ende geht bzw ob das Ende einer Vertreibung, die durch die in § 1 Abs 2 Nr 1 und § 1 Abs 2 Nr 2 BVFG geregelten Ereignisse einsetzte, auf den Beginn der Vertreibungsmaßnahme fällt oder auf den Zeitpunkt des Endes des Vertreibungszustandes, also auf den Zeitpunkt der endgültigen Aufnahme im Bundesgebiet und damit des Erlangens des Schutzes durch das GG und das FRG.
- 13 Sie trägt vor, diese Frage sei in dem BSG-Urteil vom 17.10.2006 noch nicht umfassend geklärt, da dort "lediglich der abgeleitete Status relevant war". Die Klägerin zeigt aber nicht auf, dass dieser Entscheidung hinreichende Maßstäbe zur Beurteilung der bei ihr maßgeblichen Umstände nicht entnommen werden können, obwohl diese nach ihren eigenen Angaben dadurch geprägt sind, dass nicht sie selbst vertrieben wurde, sondern ihre Rechtsstellung von der Eigenschaft als Ehefrau eines Vertriebenen bzw Spätaussiedlers ableitet. Damit hat sie eine weitere Klärungsbedürftigkeit über die im Urteil vom 17.10.2006 bereits enthaltenen Aussagen hinaus (*vgl SozR 4-5050 § 15 Nr 3 RdNr 29 ff*) nicht dargetan; ihr Vorbringen erschöpft sich vielmehr in der Wiedergabe ihrer eigenen - abweichenden - Rechtsauffassung.
- 14 2. Soweit die Klägerin eine Abweichung des LSG-Urteils von der Entscheidung des BVerwG vom 8.2.1967 - V C 51.66 - (*gemeint wohl: V C 91.66 - BVerwGE 26, 149 - zum Status eines Deutschen im Sinne des am 28.12.1991 außer Kraft getretenen Heimkehrergesetzes*) geltend macht, hat sie eine im Sinne von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG beachtliche Divergenz von vornherein nicht aufgezeigt. Denn nach dieser Vorschrift muss sich die behauptete Abweichung des Berufungsgerichts auf eine Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des BVerfG beziehen; Entscheidungen anderer oberster Gerichtshöfe - etwa des BVerwG - sind schon nach dem Wortlaut der Bestimmung nicht divergenzfähig.
- 15 3. Nicht in der erforderlichen Weise dargelegt und mithin ebenfalls unzulässig ist die Rüge der Klägerin, das LSG habe ihren Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt, indem es davon ausgegangen sei, sie habe in der mündlichen Verhandlung an ihrer Forderung auf Anerkennung



von Ersatzzeiten nicht mehr festgehalten. Denn zur ordnungsgemäßen Darlegung eines solchen Verfahrensmangels müssen die tatsächlichen Umstände, welche den Verstoß begründen sollen, substantiiert und für das Revisionsgericht aus sich heraus verständlich dargestellt werden; bereits hieran fehlt es. Darüber hinaus sind auch nachvollziehbare Darlegungen erforderlich, inwiefern die angefochtene Entscheidung auf dem geltend gemachten Verfahrensmangel beruhen kann (*vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 4, Nr 21 RdNr 4 - jeweils mwN*). Dem werden die Ausführungen in der Beschwerdebegründung ebenso wenig gerecht. Die Klägerin bringt zwar pauschal vor, sie hätte eine wesentlich höhere Rente erworben, wenn die von ihr geltend gemachten Ersatzzeiten bis 1992 anerkannt worden wären. Sie stellt aber nicht dar, inwiefern dies für die Entscheidung des LSG, die vollständige Versagung einer Altersrente für Frauen in erster Linie wegen Fehlens von mehr als zehn Jahren an Pflichtbeitragszeiten nach Vollendung des 40. Lebensjahres (§ 237a Abs 1 Nr 3 SGB VI) zu billigen, von entscheidungserheblicher Bedeutung gewesen sein könnte.

- 16 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen einer Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 17 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 18 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 Abs 1 SGG.

